

Einreicher: Dr. Gerlach

Zusatzfrage zur Anfrage AF/111/2019

öffentliche
Sitzung

nichtöffentliche
Sitzung

an die Landrätin

an den Vorsitzenden

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|-------------------------------------|--|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | <u>Ausschuss für Regionalentwicklung</u> | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <u>Jugendhilfeausschuss</u> | <u>27.08.2019</u> |
| <input type="checkbox"/> | <u>Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport</u> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | <u>Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit</u> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | <u>Kreisausschuss</u> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | <u>Kreistag</u> | _____ |

Fragestellung:

Ist der Kreisverwaltung bekannt, welche Einnahmeausfälle die kommunalen bzw. freien Träger von Kindertagesstätten aufgrund der Elternbeitragsbefreiung gemäss § 2 KitaBBV in Verbindung mit einem Ausgleichsbetrag von 12,50 Euro/Monat und Kind zu erwarten haben? Welche Massnahmen ergreift die Kreisverwaltung, um diesen Einnahmeausfall zeitgerecht, d.h. ab 01.09.2019, zu kompensieren und insbesondere die freien Träger vor einer möglicherweise existenzbedrohenden Entwicklung zu bewahren?

Begründung:

Der Personenkreis gemäss §2 KitaBBV wird grundsätzlich (ohne tatsächlichem Nachweis einer Unzumutbarkeit) von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit, weil davon ausgegangen wird, dass Elternbeitragsszahlungen für diesen Personenkreis grundsätzlich nicht zumutbar wären. Als Kompensation für die entfallenden Elternbeiträge wird den Kita-Trägern ein Pauschalbetrag von 12,50 Euro je Kind und Monat gewährt, auf Antrag und Nachweis und intensiver Überprüfung seiner Forderung vielleicht auch ein höherer Betrag.

Obwohl die Befreiung und die Ausgleichszahlung von 12,50 Euro eigentlich wegen der grundsätzlichen Befreiung in keinem nachweisbaren Zusammenhang stehen, definiert der Gesetzgeber hier einen Unzumutbarkeitsbetrag von 12,50 Euro, der zu kompensieren ist. Dieser Betrag entspricht dem angeblich eingesparten häuslichen Betreuungsaufwand der Eltern, wenn sie ihr Kind in die Kita geben und liegt auch nachweislich weit unter den bisher tatsächlich von den Einrichtungsträgern erhobenen, nach sozialen Gesichtspunkten zu staffelnden Elternbeiträgen und insbesondere unter den tatsächlichen Kosten für einen Platz in der Kita.

Nach KitaG leiten sich Elternbeiträge richtigerweise von den nicht geförderten Kosten eines Kita-Platzes ab:

KitaG §17 (2): „Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Absatz

2 zu gewähren hat. Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen.“

Diese Rechnung ergibt Beträge von 300 Euro und mehr pro Kita-Platz und Monat, der gleichzeitig als Höchstbeitrag nicht überschritten werden darf, aber nur dieser ist tatsächlich kostendeckend. Bereits die im Gesetz geforderte sozialverträgliche Gestaltung (Abstaffelung) führt zu erheblichen Kostenunterdeckung bei den Kita-Trägern. In der Regel liegen aber selbst diese Beträge als Mindestbeträge deutlich über den 12,50 Euro. Nach Bekenntnis des Ministeriums betragen sie sogar bis zu 84 Euro, die aber von ihm als unsozial von vornherein nicht akzeptiert werden.

Mit der Kompensationsregelung werden den Kita-Trägern also nur rd. 4,2% der Kosten eines Kita-Platzes erstattet, ein geradezu marginaler Beitrag zur Deckung der Betriebskosten. Die Frage, welche Unterdeckung der Betriebskosten für den Träger einer Einrichtung zumutbar ist, stellt der Gesetzgeber offensichtlich nicht.

Die schon bisher bestehende Unterdeckung der Betriebskosten verstärkt sich demnach weiter. Nach § 16, Absatz 3 Satz 2 soll

„Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.“

Zur Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten zählt auch und gerade die Erhöhung der Elternbeiträge! Da dem Träger dies für die befreiten Eltern nicht möglich ist, bleibt dem Träger nur, die Beiträge für die nicht befreiten zu erhöhen, ein unauflösliches Dilemma.

Per saldo wird den freien Trägern immer weiter der Weg zu einer Kostendeckung abgeschnitten, wie sich das seit Jahren vollzieht. Damit nicht noch weiterer Schaden entsteht, muss die Kreisverwaltung dringend handeln und mit dem Datum 01.09.2019 den Kitas eine höhere, dem Einnahmeausfall entsprechende Kompensation zukommen lassen.



Unterschrift

15.07.2019

Datum